

# U m f S h l a f t

DES

## Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N<sup>o</sup> 56.

Darmstadt am 25. April 1849.

---

**Inhalt.** 99. Die Verpflichtung der Mitglieder der Schulvorstände.

---

Zu Nr. D. G. R.  
1861.

**99.**

Die Verpflichtung der  
Mitglieder der Schulvor-  
stände

Darmstadt am 25. April 1849.

An sämtliche Großherzogl. Hess. Bezirks-Schulcommissionen.

**D**a es in Folge der durch die neue Organisation der Administrativ-  
Behörden eingetretenen Vergrößerung der Verwaltungsbezirke unthunlich  
geworden ist, die Verpflichtung der unständigen Mitglieder der Ortsschul-  
vorstände in allen Fällen durch Mitglieder der Regierungs-Commissionen  
vornehmen zu lassen, so hat Großherzogl. Ministerium des Innern es  
angemessen befunden, den Vorsitzenden der Ortsschulvorstände den gene-  
rellen Auftrag zu ertheilen, diejenigen Mitglieder der betreffenden Orts-  
schulvorstände, welche hierzu nicht schon vermöge ihres Amtes berufen  
sind, und zwar in einer Sitzung des versammelten Ortsschulvorstandes  
mittels Handtreue an Eidesstatt auf ihre Dienstfunctionen in allen den  
Fällen zu verpflichten, in welchen es nicht für zweckmäßig erkannt wird,  
diese Verpflichtung durch Mitglieder der Großherzogl. Bezirks-Schulcom-  
missionen vornehmen zu lassen.